



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch  
den Ausschuss Zivilrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der  
Justiz und für Verbraucherschutz zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799  
zur Förderung der Reparatur von Waren

Stellungnahme Nr.: 12/2026

Berlin, im Februar 2026

## Mitglieder des Ausschusses Zivilrecht

- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle  
(Vorsitzender und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt  
(Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Marcel Gade, Frankfurt
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Maître en droit,  
Dresden (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Dr. Alexander Molle, Berlin
- Rechtsanwalt (BGH) Dr. Michael Schultz, Karlsruhe
- Rechtsanwältin Dr. Caroline C. Sohns, Hannover

## Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Christine Martin, Geschäftsführerin, Berlin

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40, Boîte 7B  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruesseleu@anwaltverein.de](mailto:bruesseleu@anwaltverein.de)  
EU-Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

---

Der DAV bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme zum EU-Gesetzgebungsprojekt „Recht auf Reparatur“. Bereits zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie über gemeinsame Vorschriften zur Förderung der Reparatur von Waren etc. in seiner ersten Fassung vom März 2023 hat der DAV mit seiner [DAV-Stellungnahme Nr. 28/2023](#) darauf hingewiesen, dass er das Ziel, einen nachhaltigen Verbrauch und die Reparatur von Waren zu fördern, in vollem Umfang unterstützt. In diesem Zusammenhang hat der DAV auch darauf hingewiesen, dass er bereits zuvor die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit bei der Ausgestaltung des Kaufrechts in der [DAV-Stellungnahme Nr. 01/2018](#) hervorgehoben hat.

Der jetzt vorliegende Referentenentwurf zur Umsetzung der vollharmonisierenden „Recht-auf-Reparatur-Richtlinie“ (EU) 2024/1799 ist daher in der Zielsetzung ebenfalls begrüßenswert, zumal wesentliche vom DAV in seiner Stellungnahme Nr. 28/2023 noch kritisierte Aspekte in der letztlich verabschiedeten Fassung der Richtlinie zumindest abgemildert wurden. Es gibt allerdings weiterhin einige Gesichtspunkte, die bei der Umsetzung bedacht werden sollten.

## **1. Begriff der Reparierbarkeit, § 434 Abs. 3 BGB-E**

Soweit ersichtlich wird der im Rahmen der gesetzlichen Mängelhaftung des Verkäufers neu eingeführte Begriff der „Reparierbarkeit“ nicht definiert, sondern vorausgesetzt. Zu bedenken ist, dass prinzipiell jede Ware reparierbar ist und es lediglich einen unterschiedlichen Aufwand geben mag, eine Reparatur herzustellen. Deswegen könnte es hilfreich sein, wenn zumindest in die Begründung des zukünftigen Gesetzes nähere Ausführungen zur Auslegung des Begriffs Reparierbarkeit aufgenommen würden. Gerade mit Blick auf die Begriffsbestimmung des Art. 2 Nr. 11 der Richtlinie („Anforderungen an die Reparierbarkeit“) ist jedenfalls klarstellungsbedürftig, ob die

Reparierbarkeit von Waren nach vereinheitlichtem Kaufrecht generell prägendes Merkmal der Käufererwartung sein soll oder nur bei den Produktgruppen, die der Reparaturpflicht des Herstellers unterliegen. Auch die Begründung zu Art. 16 Nr. 1 der Richtlinie, der durch die Ergänzung des § 434 BGB umgesetzt werden soll, gibt hierzu keinen Aufschluss.

## **2. Hinweispflicht und Verjährungsverlängerung, § 475 Abs. 4 BGB-E**

Die Hinweispflicht des Unternehmers vor Durchführung der Nacherfüllung nach § 475 Abs. 4 BGB-E i.V.m. mit der Verlängerung der Verjährungsfrist bei Wahl der Nachbesserung (= Reparatur) durch den Verbraucher (§ 475e Abs. 5 BGB-E) setzt die gemäß Art. 16 der Reparatur-Richtlinie erforderlichen Änderungen zu Art. 10 und 13 der Warenkauf-Richtlinie (EU) 2019/771 um und ist grundsätzlich begrüßenswert. Da der Verbraucher weiterhin die Wahl hat, die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, ist es zutreffend, dass noch einmal ein Hinweis erfolgt, dass sich bei einer Nacherfüllung durch Nachbesserung (Beseitigung des Mangels / Reparatur) die Verjährungsfrist nach § 475e Abs. 5 BGB-E um ein Jahr verlängert. Dies kann in Übereinstimmung mit den Zielen der Richtlinie ein Anreiz sein, Reparaturleistungen statt einer Neulieferung in Anspruch zu nehmen. Die vom DAV in der ersten Fassung des Richtlinienentwurfs kritisierten Unklarheiten wurden damit grundsätzlich beseitigt.

Andererseits dürfte es zahlreiche Produkte geben, die keine drei Jahre halten – hier ist die Verlängerung aus Verkäufer- und Herstellersicht problematisch. Es wird sich in der Praxis zeigen, ob Unternehmer zusätzliche (Gegen-)Anreize schaffen, um dem Verbraucher eine Ersatzlieferung anstelle der Reparatur schmackhaft zu machen. Dies gilt umso mehr, als die Ersatzlieferung hinsichtlich anderer als dem ursprünglichen Mangel nach h.M. eine neue zweijährige Gewährleistungsfrist auslöst und damit für den Verbraucher (ohne flankierende Gesetzesänderung auch zur Ersatzlieferung), de lege lata weiterhin attraktiver sein dürfte als die Reparatur.

## **3. Reparaturverpflichtung des Herstellers, § 479a ff BGB-E**

Kernstück der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 ist ein gesetzlicher Anspruch des Verbrauchers auf (entgeltliche) Reparatur einer von ihm gekauften Ware einer bestimmten Produktgruppe gegen den Hersteller, der im Wesentlichen zutreffend in den §§ 479a ff BGB-E umgesetzt wurde. Im Rahmen des Anwendungsbereichs begrüßen wir

ausdrücklich die Klarstellung in § 479a Nr. 3 BGB-E, dass die Reparaturverpflichtung nur subsidiär greift, nämlich wenn dem Verbraucher gegenüber dem Verkäufer keine Sachmängelansprüche (mehr) zustehen.

In § 479a Nr. 1 BGB-E allerdings wird der Anwendungsbereich der Vorschriften im Sinne einer dynamischen Verweisung auf die Produktgruppen vorgenommen, die im Anhang II der Reparatur-Richtlinie (EU) 2024/1799 aufgeführt sind. Der aktuelle Anhang II enthält zehn unterschiedliche Produkte.

Der DAV gibt zu bedenken, dass der Verweis auf den Anhang einer Richtlinie, um deren Umsetzung es gerade geht, durchaus intransparent erscheint und die Umsetzung damit auch fehlerhaft werden könnte. Im Rahmen der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist dies, soweit ersichtlich, als dynamische Verweisung auch ein Novum. Zwar ist in der Vergangenheit bereits gelegentlich in Vorschriften auf gegenstandsverschiedene Richtlinien verwiesen worden (z.B. § 204a Abs. 2, § 513, § 651s BGB), diese Verweisungstechnik führt allerdings ebenso wenig zu einer klaren Gesetzgebung. Deswegen sollten derartige Verweise nur sehr zurückhaltend verwendet werden. Gerade im Hinblick darauf, dass der Anwendungsbereich der Vorschriften für Verbraucher absolut klar sein soll, wäre es deutlich transparenter, wenn die Produkte entsprechend der Richtlinie im Anwendungsbereich genannt werden und die Norm dann entsprechend den eventuellen Ergänzungen des Anhangs ergänzt wird.

Soweit in der Begründung aufgeführt wird, dass der Anwendungsbereich durch die Technik der dynamischen Verweisung sukzessive erweitert werden soll, dürfte dies gerade für eine Verbraucherschutzvorschrift problematisch sein. Der DAV weist darauf hin, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dynamische Verweise im Hinblick auf das Rechtsstaats- und Demokratieprinzip nur in engen Grenzen zulässig sind (BVerfG, Beschl. vom 21.09.2016 – 2 BvL 1/15, Rn. 23; BVerfG, Beschl. vom 17.02.2016 – 1 BvL 8/10, Rn. 75f.) Da es sich vorliegend um einen Verweis zur Ermittlung des Anwendungsbereichs handelt, wird dieser durch die dynamische Verweisung zumindest unklar. Für die Hersteller gibt es zudem keinerlei Übergangsfristen für den Fall, dass der Anhang mittels delegiertem Rechtsakt durch die Europäische Kommission erweitert wird. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang außerdem, dass Ergänzungen des Anhangs II nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden (§ 479b BGB-E).

Auch § 479b Abs. 1 BGB-E enthält einen Verweis auf eine EU-Verordnung und ist damit ebenfalls nicht ohne Weiteres aus dem Gesetzestext heraus verständlich. Dies sollte aber der Anspruch moderner Gesetzgebung sein. Besonders komplex wird es im Zusammenhang des § 479b Abs. 2 BGB-E. Hier wird nicht nur wiederum auf den Anhang II der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2024/1799 verwiesen, sondern auch auf die dort aufgeführten unterschiedlichen Rechtsakte der Europäischen Union. Die Vorschrift ist ohne Kenntnisse des Europäischen Rechts für Hersteller und für Verbraucher nicht lesbar. Aus Sicht des DAV wäre es gerade Aufgabe des Gesetzgebers, dies in klarer Sprache aufzuarbeiten und das Gesetz so zu fassen, dass es in sich verständlich ist.

Ergänzend zu den in § 479b Abs. 2 S. 2 und 3 BGB-E geregelten Fällen (Unmöglichkeit, Drittreparaturen) regen wir die Klarstellung an, dass den Hersteller bei vom Verbraucher selbst verschuldeten Mängeln ebenfalls keine Reparaturverpflichtung trifft.

Hinsichtlich der Möglichkeit der „Untervergabe“ der Reparaturverpflichtung und der Angemessenheit des Entgelts sollte außerdem im Gesetzestext (etwa bei § 479b Abs. 3 BGB-E) geregelt werden, dass der Hersteller seine Verpflichtungen erfüllungshalber (also unbeschadet seiner eigenen Haftung) durch Vermittlung eines entsprechenden Vertrags mit einem externen Reparaturbetrieb leisten kann, der dann auch Gläubiger der vereinbarten (angemessenen) Vergütung wird. Die Hinweise in der Gesetzesbegründung (S. 25) auf die Möglichkeit, die Vergütung und die sonstigen Reparaturbedingungen vertraglich zu vereinbaren und die Reparatur gem. § 278 BGB durch Erfüllungsgehilfen erbringen zu lassen, genügen hierfür nicht.

Positiv ist die in § 479f BGB-E vorgesehene Ausdehnung der Verantwortlichkeit über den Hersteller hinaus, falls das Produkt aus dem EU-Ausland stammt. Wie schon im neuen Produkthaftungsrecht versucht der Gesetzgeber, auch ausländische Marktteilnehmer durch eine Kaskade alternativ Haftender in die Pflicht zu nehmen. Der Verbraucher soll stets einen greifbaren Ansprechpartner haben; das verhindert die ungleiche Belastung europäischer Marktteilnehmer. Eine Haftung der Online-Plattform auf der letzten Stufe ist allerdings nicht vorgesehen, es sei denn, sie ist als Vertreiber i.S. der Richtlinie (Art. 2 Nr. 8) anzusehen.

#### **4. Übergangsbestimmung**

Die Übergangsbestimmung des Art. 2 Nr. 1 erscheint im Hinblick auf den Gesetzgebungsprozess kurz. Ausreichend Zeit, wie in der Begründung angegeben, dürfte den Verkäufern hiermit nicht gegeben sein. Hinsichtlich des Inkrafttretens der §§ 479a ff. BGB-E ohne Übergangsfrist ist der Gesetzgeber wohl gebunden. Es wäre aber hilfreich, wenn in die Begründung der Übergangsregelung zumindest das Inkrafttreten der einzelnen Rechtsakte für die Waren einmal tabellarisch aufgenommen würde.

#### **5. Formular für Reparaturinformationen**

Der DAV hatte in seiner Stellungnahme Nr. 28/2023 die im ersten Richtlinienentwurf noch als verbindlich vorgeschriebene Verwendung eines detaillierten „Europäischen Formulars für Reparaturinformationen“ als unverhältnismäßig und zu bürokratisch kritisiert. Vor diesem Hintergrund begrüßt er, dass die Nutzung des Formulars für Reparaturbetriebe nunmehr vollkommen freiwillig sein soll, was in Art. 245 EGBGB-E zutreffend umgesetzt ist.

## **Verteiler**

---

### Deutschland

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und Energie
- Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
- Fraktionen der im Deutschen Bundestag vertretenden Parteien
- Digitalausschuss des Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI)
- Bundesverband der Freien Berufe (BFB)
- Bundesnotarkammer (BNotK)
- Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK)
- Deutscher Notarverein (DNotV)
- Deutscher Richterbund (DRB)
- Deutscher Steuerberaterverband (DStV)
- Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. – ABV
- Vorstand und Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften und des Forums Junge Anwaltschaft des Deutschen Anwaltvereins
- Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.

### Presse

- Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins
- Redaktionen: Anwaltsblatt / AnwBl, Juristenzeitung / JZ, Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR sowie Neue Juristische Wochenschrift / NJW